



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

BERICHT ZUR EINFÜHRUNG EINES BEZAHLKARTENSYSTEMS IM ASYL- BEREICH

Stans, 27. Oktober 2026

Titel:	Bericht zur Einführung eines Bezahlkartensystems im Asylbereich	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bezahlkarte	Klasse:		FreigabeDatum:	28.10.26
Autor:		Status:		DruckDatum:	28.10.26
Ablage/Name:	Bericht Einführung Bezahlkartensystem im Asylwesen.docx			Registratur:	2024.NWL.R.29

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Einreichung des Postulats	4
3	Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.1	Bundesrechtliche Vorgaben.....	5
3.2	Kantonale gesetzliche Grundlagen	5
4	Aktuelle Situation	6
4.1	Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich	6
4.2	Mengengerüst.....	6
5	Einführung Bezahlkartensysteme im Asylbereich	7
5.1	Definition	7
5.2	Bezahlkartensysteme in Europa	7
5.3	Bezahlkartensysteme in der Schweiz.....	7
5.4	Ausgestaltungsmöglichkeiten von Bezahlkarten	8
5.5	Technische Machbarkeit und Funktionsweise	8
5.6	Weitere regulatorische Anforderungen.....	9
6	Auswirkungen.....	9
6.1	Vor- und Nachteile von Bezahlkartensystemen.....	9
6.2	Finanzielle Auswirkungen	9
6.3	Zeitbedarf für die Einführung einer Bezahlkarte	10
7	Gesamtbeurteilung und Fazit.....	10

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat befürwortet die schrittweise Einführung eines Bezahlkartensystems im Asylbereich und beantwortet damit den Prüfauftrag des Landrates zum Postulat von Landrätin Angela Christen und Mitunterzeichnende vom 18. März 2024. In einer ersten Phase soll, wie vom Postulat gefordert, ein Bezahlkartensystem für unterstützungsbedürftigen Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber eingeführt werden. In einer zweiten Phase wird die Ausweitung auf weitere Personengruppen geprüft.

Die rechtliche Ausgestaltung der Asyl- und Nothilfe liegt gemäss Bundesverfassung in der Kompetenz der Kantone, weshalb für die Umsetzung auf kantonaler Ebene keine Anpassungen des Bundesrechts erforderlich sind. Während der Bund selbst aufgrund des hohen administrativen Aufwands und fehlender Systemvorteile von einer nationalen Lösung absieht, beurteilt der Regierungsrat die Einführung eines Bezahlkartensystems im Asyl-bereich auf kantonaler Ebene als zweckmässig und politisch sinnvoll.

In einer ersten Phase soll das System gezielt für Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber (Personen mit einem Wegweisungsentscheid) eingeführt werden. Diese Kernzielgruppe umfasst aktuell 95 Personen, die sich auf 58 Unterstützungseinheiten (antragstellende Person inkl. Ehepartner und minderjährige Kinder im gleichen Haushalt) verteilen. Für den Kanton bedeutet dies bei geschätzten Jahresgebühren von CHF 50.- pro Karte eine direkte finanzielle Belastung von rund CHF 4'750.- pro Jahr.

Eine Ausweitung auf vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, wodurch sich die Zielgruppe auf insgesamt 425 Personen erhöhen würde, soll in einer zweiten Phase geprüft werden. Die bisherigen Abklärungen haben gezeigt, dass damit ein nicht zu unterschätzender Aufwand verbunden ist. Gestützt auf die Erfahrungen aus der ersten Phase und nach vertiefter rechtlicher Prüfung soll anschliessend über eine Ausweitung entschieden werden.

Die guthabenbasierten Prepaid-Karten erhöhen die Transparenz bei der Mittelverwendung und erschweren unzulässige Geldtransfers ins Ausland, während das Guthaben der Betroffenen bei Diebstahl oder Verlust geschützt bleibt. Über das System lassen sich gezielte technische Sperren für Online-Einkäufe oder bestimmte Branchen einrichten, ohne dass der Einkauf des täglichen Lebensbedarfs eingeschränkt wird.

Für die operative Umsetzung wird mit einer Vorlaufzeit von vier bis sechs Monaten gerechnet, in denen die genauen Nutzungseinschränkungen, Betriebsprozesse und datenschutzrechtlichen Vorgaben definiert werden müssen. Um den Prozess effizient zu gestalten und Synergien zu nutzen, koordiniert das zuständige Amt für Asyl und Flüchtlinge die Einführung eng mit den Kantonen Zug und Schwyz. Da diese Zentralschweizer Kantone bereits im Januar 2026 entsprechende Pilotprojekte gestartet haben, kann Nidwalden direkt von deren Praxiserfahrungen und der evaluierten Systemarchitektur profitieren.

Formatiert: Textkörper, Links

2 Ausgangslage

2.1 Einreichung des Postulats

Landrätin Angela Christen, Stansstad, sowie Mitunterzeichnende reichten mit Datum vom 18. März 2024 ein Postulat betreffend Prüfung der Einführung und der Auswirkungen eines Bezahlkartensystems im Asylbereich ein. Gleichzeitig ersuchten sie den Regierungsrat um Beantwortung von fünf Fragen.

Am 17. September 2024 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 574 zu den Prüfanträgen Stellung genommen und dem Landrat beantragt, das Postulat gutzuheissen.

Der Landrat hat an der Sitzung vom 27. November 2024 das Postulat zur Prüfung und Berichterstattung gutgeheissen und den Regierungsrat beauftragt, die Einführung und die Auswirkungen eines Bezahlkartensystems im Asylbereich zu prüfen.

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe, einschliesslich der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie der Nothilfe, liegt gemäss Art. 115 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bei den Kantonen. Gemäss Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) unterliegt die Ausrichtung von Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen grundsätzlich kantonalem Recht. Die Kantone können daher die Form der Leistungserbringung eigenständig bestimmen – sei es durch Bargeldauszahlungen vor Ort, durch Banküberweisung oder durch Prepaid- beziehungsweise Debitkarten. Auf Bundesebene legen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und das AsylG spezifische Rahmenbedingungen für den Asylbereich fest. Ergänzend regelt Art. 3 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) die Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe.

3.2 Kantonale gesetzliche Grundlagen

Regelungen zur Sozialhilfe im Kanton Nidwalden enthalten:

- Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; NG 761.1);
- Verordnung vom 16. Dezember 2014 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; NG 761.11);
- Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht; NG 122.2);
- Verordnung vom 2. September 2008 zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV; NG 122.21).

Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat grundsätzlich, wer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu bestreiten (Art. 17 Abs. 1 SHG).

Für die hier im Zentrum stehenden Personengruppen ausländischer Herkunft richtet sich die Höhe der Unterstützung nach den besonderen Bestimmungen der Ausländerverordnung. Die Höhe der Asylsozialhilfe wird in § 8 AusV in Verbindung mit Anhang § A1-1 AusV geregelt. Die Höhe der Asylnothilfe richtet sich nach § 9 AusV.

Für alle übrigen Personengruppen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung. Massgebend sind dabei Art. 17 ff. SHG beziehungsweise § 7 ff. SHV.

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe richtet sich nach Art. 28 Abs. 1 SHG. Demnach ist, unter Vorbehalt der eidgenössischen Ausländer- und Asylgesetzgebung, der Kanton während zwölf Jahren seit der Einreise zuständig für die wirtschaftliche Sozialhilfe. Nach Ablauf der Frist von zwölf Jahren ist die Politische Gemeinde zuständig (Art. 28 Abs. 2 SHG). Ausnahme davon bilden einzig die anerkannten Flüchtlinge. Bei dieser Personengruppe sind die Gemeinden gemäss Art. 50 Abs. 3 SHG verpflichtet, die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe dem Kanton zu ersetzen, welche nicht vom Bund übernommen werden.

4 Aktuelle Situation

4.1 Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die finanzielle Unterstützung im Asyl- und Flüchtlingsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus. Dabei werden insbesondere folgende Personengruppen unterschieden:

- 1. **Asylsuchende (Ausweis N)**
Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und auf den Entscheid über ihr Gesuch warten. Ende Juni 2026 waren in Nidwalden 86 Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.
- 2. **Personen mit Wegweisungs- oder Nichteintretensentscheid**
Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Ende Juni 2026 waren in Nidwalden 9 Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.
- 3. **Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F-VA-FI)**
Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden und in der Schweiz Asyl erhalten haben (Ausweis B) und Personen, die als Flüchtlinge anerkannt wurden, aber kein Asyl erhalten haben (Ausweis F-VA-VI). Sie werden deshalb vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ende Juni 2026 waren in Nidwalden 229 Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.
- 4. **Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F-VA)**
Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, deren Wegweisung jedoch nicht vollzogen werden kann, weil diese unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist. Ende Juni 2026 waren in Nidwalden 117 Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.
- 5. **Schutzbedürftige (Ausweis S)**
Personen, denen die Schweiz aufgrund einer schweren allgemeinen Gefährdung, beispielsweise eines Krieges, vorübergehend Schutz gewährt. Ende Juni 2026 waren in Nidwalden 213 Personen auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

4.2 Mengengerüst

Das vorliegende Postulat verlangt die Einführung des Bezahlkartensystems für Asylsuchende (N) und weggewiesene Personen (Gruppe 1 und 2 unter Punkt 4.1). In einem zweiten Schritt wird eine Ausweitung auf vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige geprüft (Gruppe 4 und 5).

Nachfolgend eine Übersicht über die Anzahl mit Sozialhilfe, Asylsozialhilfe oder Nothilfe unterstützter Personen und Unterstützungseinheiten in kantonaler Zuständigkeit per Ende Juni 2026:

	Sozialhilfe	Asylsozialhilfe			Nothilfe	Totale	
	Flüchtlinge, (anerkannte und vorläufig aufgenommene) (B / F-VA-FI.)	Vorläufig aufgenommene Personen (F-VA)	Schutzbedürftige (S)	Asylsuchende (N)	Personen mit Wegweisungsentscheid oder Nichteintretensentscheid	Total der Zielgruppe des Postulats (Phase 1)	Total alle in Asylsozialhilfe und Nothilfe (Phase 2)
Anzahl Personen	229	117	213	86	9	95	425
Anzahl Unterstützungseinheiten ("Haushalte")	107	92	128	53	5	58	278

Von der Einführung der Bezahlkarte für alle Asylsuchenden und weggewiesenen Personen gemäss Postulat sind aktuell **95** Personen bzw. **58** Unterstützungseinheiten (antragstellende Person inkl. Ehepartner und minderjährige Kinder im gleichen Haushalt) betroffen.

Wird die Bezahlkarte für alle Personen in Asylsozialhilfe und Nothilfe eingeführt, betrifft dies total **425** Personen in **278** Unterstützungseinheiten.

5 Einführung Bezahlkartensysteme im Asylbereich

5.1 Definition

Bezahlkarten im Asylbereich sind elektronische Zahlungssysteme, die zur Auszahlung und Verwaltung von Sozialleistungen von finanziell unterstützten Personen eingesetzt werden. Anstelle von Bargeld oder Überweisungen auf ein persönliches Bankkonto erhalten die Berechtigten eine Bezahlkarte, die mit einem bestimmten Betrag aufgeladen wird. Die Karte kann so konfiguriert werden, dass lediglich eine begrenzte Nutzung möglich ist, um sicherzustellen, dass die Mittel gezielt für vorgesehene Zwecke verwendet werden. Damit soll die Verwendung von Sozialhilfe-, Asylsozialhilfe- und Nothilfegeldern transparenter werden. Gleichzeitig sollen Überweisungen ins Ausland erschwert werden.

5.2 Bezahlkartensysteme in Europa

Abklärungen des Kantons Zug haben ergeben, dass sich in Europa derzeit vermehrt neue Lösungen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im Asylbereich etablieren. Zu den Ländern, die Bezahlkartenmodelle prüfen oder bereits einführen, gehören neben Deutschland auch Finnland, die Niederlande, Österreich und Spanien.

Das im Postulat erwähnte Bezahlkartenmodell für Geflüchtete in Deutschland basiert auf einem System, das Personen im Asylbereich finanzielle Unterstützung in Form von elektronischen Bezahlkarten bietet. Diese Karten sind guthabenbasiert und unabhängig von einem Bankkonto, wobei der Unterstützungsbetrag per Überweisung aufgeladen wird. Der Betrag kann jederzeit individuell angepasst werden und wird in der Regel monatlich gutgeschrieben. Die Bezahlkarten werden einmalig von der zuständigen Behörde ausgegeben und dienen dazu, die staatlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und anderer Grundbedürfnisse monatlich auszusahlen.

Da in der Schweiz bereits mehrere Kantone die Einführung von Bezahlkarten umgesetzt haben und damit schweizerische Lösungen zur Verfügung stehen, wird auf eine weitere Darstellung der europäischen Modelle verzichtet.

5.3 Bezahlkartensysteme in der Schweiz

In der Schweiz ist bisher kein flächendeckendes Bezahlkartensystem für den Asylbereich im Einsatz.

Kein Bedarf auf nationaler Ebene

Obwohl National- und Ständerat das Thema mittels Postulate zur Prüfung überwiesen haben, lehnt das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Bundeslösung ab. Der Bundesrat sieht keinen Bedarf, da die Einführung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, ohne wesentliche Vorteile zu bringen. Laut Bundesratsbericht vom Juni 2025 sind für Einführung von kantonalen Kartensystemen keine Anpassungen des Bundesrechts nötig, da die Bezahlkarte rechtlich als Sachleistung gilt.

Kantonale Unterschiede

Da die Kantone rechtlich freie Hand haben, zeigt sich ein unterschiedliches Bild in den Kantonen:

- **Eingeführt:** Neuenburg, Thurgau, Zug, Schwyz;
- **Beschlossen:** Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen, Wallis;
- **Befürworter:** Bern, Aargau, Waadt;
- **Ablehnender Status:** Obwalden, Zürich, Basel-Stadt, Jura, Freiburg, Solothurn;
- **Abwartend:** Luzern (offen für eine Bundeslösung bei positiver Evaluation).

Ausgangslage für Nidwalden

Die Kantone Zug und Schwyz haben im Januar 2026 ein gemeinsames Pilotprojekt für einen Teil ihrer Asylsuchenden gestartet. Das Amt für Asyl und Flüchtlinge Nidwalden steht im direkten Austausch mit den Projektleitern. Nidwalden kann diese praxisnahen Erkenntnisse und Erfahrungen direkt für die eigene Einführung nutzen.

5.4 Ausgestaltungsmöglichkeiten von Bezahlkarten

Das Bezahlkartenmodell ermöglicht es der jeweiligen Abgabestelle, das System auf die spezifischen Anforderungen auszurichten. Im Voraus kann festgelegt werden, welche Funktionen verfügbar sein sollen und welche nicht. Aus technischer Sicht können Funktionen bei Bedarf jederzeit hinzugefügt oder deaktiviert werden. Mit sogenannten Negativlisten (Blacklists) oder Positivlisten (Whitelists) lassen sich geografische Einschränkungen festlegen, beispielsweise für bestimmte Städte, Kantone oder Länder. Ebenso können einzelne Geschäfte oder ganze Branchen, etwa der öffentliche Verkehr, gezielt zugelassen oder ausgeschlossen werden. Nicht möglich ist es hingegen, den Kauf bestimmter Waren wie Genussmittel zu unterbinden. Online-Einkäufe, Bargeldbezüge und Geldtransfers ins Ausland können eingeschränkt oder vollständig gesperrt werden.

5.5 Technische Machbarkeit und Funktionsweise

Aufgrund der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Banken dürfen Asylsuchende und weggewiesene Personen kein Bankkonto eröffnen. Einzig bei der PostFinance wäre dies möglich, aber die Kontoführungsgebühren sind im Verhältnis zu den Geldbeträgen relativ hoch. Daher kommen für eine Bezahlkarte nur Lösungen in Frage, die unabhängig von einem Bankkonto funktionieren, beispielsweise eine Prepaid-Kartenlösung.

Die Anforderungen an eine Bezahlkarte im Asyl- und Flüchtlingsbereich in Form einer Prepaid-Kreditkarte erfüllen aktuell folgende Institutionen:

- Swiss Bankers;
- Revolut;
- Prepaid Mastercard «ok.-»;
- Cornercard.

Je nach Anbieter sind die Unterschiede bei den Jahresgebühren und Gebühren für den Bargeldbezug erheblich.

Die Kantone Zug, Schwyz und Thurgau haben sich für die Lösung von Cornercard entschieden. Beim Produkt der Cornercard verfügt jede Karte über eine eigene IBAN, mit welcher das Amt die Auszahlung via eBanking vornehmen kann und der Betrag nach 1 - 2 Tagen auf der Karte gutgeschrieben wird. Personen mit Bezahlkarte können die zugehörige App auf ihrem Smartphone installieren und haben damit jederzeit Übersicht über ihre Finanzen. Bei einem Kartenverlust bleibt das Guthaben bestehen. Das Laden der Bezahlkarten erfolgt mithilfe des bestehenden Klientenverwaltungssystems TUTORIS und des eBanking digital und medienbruchfrei.

Vor der Einführung einer Bezahlkarte im Kanton Nidwalden werden die detaillierten Anforderungen an Funktionen und Einschränkungen in der Nutzung (z. B. die Begrenzung von Bargeldabhebungen, das Verbot von Überweisungen an Dritte, die teilweise Deaktivierung der Online-Nutzung sowie regionale Einschränkungen) definiert. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzung der Bezahlkarte gemäss dem gesetzlichen Zweck (Einkauf des täglichen Lebensbedarfs wie Nahrungsmittel, Kleider und dergleichen) nicht eingeschränkt wird. Danach wird der optimale Anbieter mit dem passenden Produkt evaluiert.

Zudem müssen vor der Einführung Betriebsprozesse wie Anwesenheitskontrolle, Ladeprozess, Kartensperrungen, Kartenerneuerungen, Neuausstellungen, die Festlegung von Gültigkeitsdauern und weiteren Details definiert werden. Ziel ist eine praktikable Lösung für die Verwaltung mit günstigen Gebühren.

5.6 Weitere regulatorische Anforderungen

Die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbereich im Sinne des Postulats ist nach den zuvor dargelegten Ausführungen rechtlich grundsätzlich möglich. Eine Ausweitung des Systems auf Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen ist ebenfalls möglich. Eine Ausweitung auf Flüchtlinge ist gemäss Bundesrecht hingegen nur umsetzbar, wenn das System für alle Sozialhilfebeziehenden im Kanton Nidwalden eingeführt würde, da diese der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt sind (Art. 3 Abs. 1 AsylV 2). Weitere mögliche regulatorische Anforderungen wären im Rahmen der Umsetzung umfassend zu prüfen.

Das Bezahlkartensystem ermöglicht verschiedene Einschränkungen in der Nutzung. Wie weit die Einschränkungen im Einzelnen gehen dürfen, ist im Rahmen der Umsetzung detailliert zu prüfen.

Bei der Einführung der Bezahlkarte sind auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu klären. Insbesondere ist festzulegen, welche Transaktions- und Nutzungsdaten dem Kanton und dem beauftragten Anbieter zur Verfügung stehen, zu welchen Zwecken sie verwendet werden dürfen und welche Verwaltungsstellen darauf zugreifen können. Zudem sind die Aufbewahrungs- und Löschfristen sowie die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Vertrag mit dem Anbieter zu regeln.

Die Bearbeitung der Daten muss verhältnismässig sein und sich am Zweck der Bezahlkarte orientieren. Eine weitergehende Auswertung der Transaktionsdaten ist nur zulässig, wenn dafür eine entsprechende rechtliche Grundlage besteht und ein sachlicher Bedarf gegeben ist.

6 Auswirkungen

6.1 Vor- und Nachteile von Bezahlkartensystemen

Eine Bezahlkarte ermöglicht bargeldloses Zahlen nach heutigem Standard, erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und erschwert Missbrauch und Zweckentfremdung, ohne diese vollständig verhindern zu können. Zudem werden Bargeldverluste reduziert und die Beschaffung von Bargeld durch die Verwaltung entfällt. Die betroffenen Personen bleiben flexibel, da sie bei speziellem Bedarf weiterhin Bargeld beziehen können. Einschränkungen bei den Nutzungsmöglichkeiten können jedoch den Alltag und die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen beeinträchtigen.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

Bei der aktuellen Zielgruppe von 95 Asylsuchenden und weggewiesenen Personen ist auf Grundlage der verfügbaren Lösungen mit einer Jahresgebühr von CHF 50.- pro Bezahlkarte zu rechnen. Daraus ergeben sich jährliche Kosten von rund CHF 4'750.- zulasten des Kantons. Je nach Anbieter können zusätzliche Gebühren für Bargeldbezüge, Ersatzkarten oder weitere

Dienstleistungen anfallen. Ob diese Kosten vom Kanton oder von den Karteninhabenden getragen werden, ist im Rahmen der Einführung festzulegen. Hinzu kommen gegebenenfalls einmalige Kosten für die technische Einrichtung, Anpassungen am Klientenverwaltungssystem TUTORIS, Schulungen und die Instruktion der betroffenen Personen. Die effektiven Kosten hängen von der konkreten Ausgestaltung und dem gewählten Anbieter ab und werden im Rahmen der Beschaffung ermittelt.

Durch die Einführung der Bezahlkarte sind keine Einsparungen beim Verwaltungsaufwand zu erwarten, da die Auszahlung der Sozial- und Nothilfe weiterhin erforderlich ist und künftig lediglich elektronisch erfolgt. Ein gewisser Mehraufwand kann entstehen, weil die Auszahlungen nicht mehr pro Unterstützungseinheit, sondern mindestens pro erwachsene Person und allenfalls auch für Jugendliche ab 16 Jahren vorgenommen werden müssen. Demgegenüber entfällt die bisherige Beschaffung von Bargeld. Einmaliger Aufwand entsteht zudem für die Schulung der Mitarbeitenden, die notwendigen Anpassungen im Klientenverwaltungssystem TUTORIS und die Instruktion der betroffenen Personen. Es wird davon ausgegangen, dass der zusätzliche Aufwand im Rahmen des bestehenden Leistungsauftrags bewältigt werden kann.

6.3 Zeitbedarf für die Einführung einer Bezahlkarte

Für die Einführung einer Bezahlkarte im Kanton Nidwalden ist für die Definition der detaillierten Anforderungen und Betriebsprozesse, mit Festlegung der Regeln für die Benutzung, die Evaluation eines Anbieters sowie die Schulung der Mitarbeitenden und der Personen mit Bezahlkarte mit einem Zeitaufwand von vier bis sechs Monaten bis zur Produktivsetzung zu rechnen.

In einer ersten Phase sollen für Asylsuchende und weggewiesene Personen ein Bezahlkartensystem eingeführt werden. Bewährt sich das System, wird in einer zweiten Phase die Ausweitung der Bezahlkarte auf Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen geprüft.

7 Gesamtbeurteilung und Fazit

Die Einführung eines Bezahlkartensystems im Kanton Nidwalden ist technisch und rechtlich möglich. In der Schweiz stehen mehrere Anbieter für Prepaid-Kreditkarten zur Auswahl.

Das System bietet eine zusätzliche Möglichkeit, Personen in der Asylsozialhilfe sowie Nothilfe gezielt und bedarfsgerecht zu unterstützen, während es zugleich eine transparente und zweckmässige Verwendung der Mittel fördert. Durch die gezielte Steuerung der Ausgaben wird ein allfälliger Missbrauch von Geldern erschwert, aber nicht gänzlich verunmöglicht. Gleichzeitig stellt das System sicher, dass die bereitgestellten Mittel vorrangig für den täglichen Bedarf eingesetzt werden. Darüber hinaus ermöglicht die Bezahlkarte eine klare Nachverfolgbarkeit der Ausgaben. Neben möglichen Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten bestehen für die betroffenen Personen auch Vorteile. Bei Verlust oder Diebstahl der Karte bleibt das Guthaben geschützt.

Im Kanton Nidwalden kann das Bezahlkartensystem für die aktuell 95 Personen der Zielgruppe mit jährlichen Gebühren von CHF 4'750.- und einer Vorlaufzeit von vier bis sechs Monaten umgesetzt werden. Diese Mehrkosten gegenüber dem heutigen System gehen zu Lasten des Kantons Nidwalden. Der administrative Mehraufwand kann im bestehenden Leistungsauftrag getragen werden. Die Einführung soll auf einer verhältnismässigen und praxistauglichen Ausgestaltung beruhen. Die konkreten Nutzungseinschränkungen, die betrieblichen Abläufe, die datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die Zusammenarbeit mit dem Anbieter sind vor der Produktivsetzung abschliessend festzulegen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli